



WG: Wegeverbindung durch das Westfalahallen-Areal

An:

██████████@stadtdo.de'

13.11.2020 09:50

Details verbergen

Von: ██████████" <██████████@westfalahallen.de>

An: "██████████@stadtdo.de" <██████████@stadtdo.de>

Sicherheit:

Zum Schutz der Privatsphäre wurde verhindert, dass Bilder von Remote-Sites heruntergeladen werden. Bilder anzeigen

1 Attachment



Stellungnahme WHUG Wegeverbindung.pdf

Sehr geehrter Herr ██████████

bitte entschuldigen Sie. Ich hatte Sie im Verteiler vergessen.

Beste Grüße

██████████

*als Betriebsgröße verpackt
Sicherheitswirkung
Verkehrssicherungspflicht*

Unternehmensentwicklung
Telefon: +49 231 1204 ██████████
Mobil: +49 ██████████
Fax: +49 231 1204 ██████████
██████████@westfalahallen.de

Logo

Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH
Strobelallee 45, 44139 Dortmund
Telefon: +49 231 1204-0
www.westfalahallen.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Friedhelm Sohn
Hauptgeschäftsführerin: Sabine Loos
Geschäftsführer: Frank Weeke, Jochen Meschke
Sitz der Gesellschaft: Dortmund, Registergericht
Amtsgericht Dortmund (HRB 2522), USt-IdNr.: DE124643886

Der Umwelt zuliebe: Bitte drucken Sie diese E-Mail nur aus, wenn es unbedingt erforderlich ist!

Von: ██████████
Gesendet: Freitag, 13. November 2020 08:59
An: ██████████@stadtdo.de' <██████████@stadtdo.de>
Cc: ██████████@westfalahallen.de>; ██████████@westfalahallen.de>
Betreff: AW: Wegeverbindung durch das Westfalahallen-Areal

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem Sachverhalt der Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4 der WHUG mit der Bitte um Einarbeitung in die politische Vorlage.

Beste Grüße

Von: [REDACTED]@stadtdo.de <[REDACTED]@stadtdo.de>
Gesendet: Montag, 26. Oktober 2020 12:47
An: [REDACTED] <[REDACTED]@westfalahallen.de>
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@westfalahallen.de>
Betreff: WG: Wegeverbindung durch das Westfalahallen-Areal

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Hallo Herr [REDACTED],

hiermit möchte ich Sie nochmal an die noch ausstehende Stellungnahme der Westfalahallen Dortmund GmbH zur Ausgestaltung der Wegeverbindung zwischen Halle 3 und 4 erinnern.

Am 04.08. wurde in dem gemeinsam mit Frau [REDACTED] hier im Haus geführten Gespräch vereinbart, dass die Planungsverwaltung, Herr [REDACTED], kurzfristig eine Stellungnahme erhält.

Am 06.10. haben Sie mir in der 1. Arbeitskreissitzung "Strobelallee" zugesichert, dass jetzt kurzfristig eine Stellungnahme erfolgt.
Das ist jetzt wieder 3 Wochen her. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir eine kurze Rückmeldung zum Sachstand geben könnten.

Die am 04.08. thematisierte politische Vorlage ist in der finalen Bearbeitung und ein inhaltliches Statement der Westfalahallen Dortmund GmbH würden wir gemäß geführter Absprache gerne einbauen!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Geschäftsbereich 61/[REDACTED]
[REDACTED] / Architektur
Burgwall 14, 44122 Dortmund
+49(0)231/50-[REDACTED] fon
+49(0)231/50-[REDACTED] fax
[REDACTED]@stadtdo.de
www.dortmund.de

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadt Dortmund ein wichtiges Anliegen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.datenschutz.dortmund.de>.
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO2.

Corona-Verhaltensempfehlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahrzehnten hat sich das Gelände an der Strobelallee stark verändert und weiterentwickelt. In den 1960er Jahren gab es die Westfalenhalle, sowie 2 angrenzende Hallen (heutige Hallen 1 und 2) sowie die Leichtathletik-Halle (heutige Halle 4). Zum heutigen Tage sind aus den beschriebenen Hallen Veranstaltungs- und Messehallen geworden. Zusätzlich sind noch 5 weitere Messehallen hinzugekommen. Neben der reinen baulichen Veränderung haben sich auch die Arten der vor Ort stattfindenden Veranstaltungen weiterentwickelt, die zu einem Anstieg der Verkehre entlang des Verbindungsweges geführt haben. Auch das gesamtökonomische Gewicht der stattfindenden Veranstaltungen ist hierbei zu betrachten. So sichert die Arbeit der Unternehmensgruppe laut ifo-Studie pro Jahr:

- Knapp 2.200 (direkte & indirekte) Arbeitsplätze
- Eine Kaufkraft von 212 Mio. €
- Fast 200.000 Übernachtungen (15,6% aller Übernachtungen)
- Einen Umsatz von rund 40 Mio. € für Gastronomie und Handel
- Eine Umwegrendite von 4,3 (1 € Umsatz WHUG = 4,3 € Umsatz Stadt Dortmund)

Diese Veränderungen bedingen auch Anpassungen der Betrachtung des Verbindungsweges.

Der Verbindungsweg ist für die Unternehmensgruppe von entscheidender Bedeutung, da er das Gelände in der Mitte teilt. Diese Wichtigkeit wird im Folgenden kurz dargestellt.

1) Speditionsverkehre

Zu Veranstaltungen gibt es ein großes Aufkommen an Logistikverkehren. Hierbei handelt es sich um Anlieferungen durch Sattelzüge und LKWs mit einer Länge von bis zu 14m. Die Entladung der Lieferungen (u.a. Standbaumaterial, Großexponate, Veranstaltungsequipment etc.) erfolgt größtenteils mit dem Einsatz von Gabelstaplern. Im Messejahr 2019 sind insgesamt über 1.000 Sattelzüge für den An- und Abtransport im Rahmen der Veranstaltungen eingesetzt worden.

Zur Entladung dieser Speditionsverkehre sind im Jahr 2019 513 Gabelstapler eingesetzt worden. In der Lastspitze sind hierbei bis zu 16 Gabelstapler gleichzeitig an einem Tag im Einsatz.

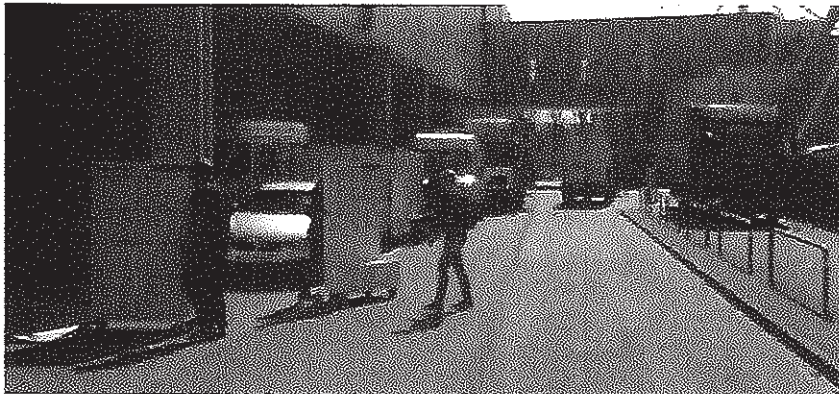
Beispielfotos: Speditionsverkehre während des Veranstaltungs-Aufbaus in der Stichstraße



2) Individual-Anlieferungen

Daneben gibt es noch zu jeder Veranstaltung eine Vielzahl an Anlieferungen durch PKWs und Kleintransportern. Diese Lieferungen werden nicht angemeldet, wodurch sie nicht steuerbar sind. Angeliefert wird hier Verbrauchsmaterial und Verkaufsmaterial für die Stände und Veranstaltungen.

Beispielfotos: Individual-Anlieferungen während des Veranstaltungs-Aufbaus in der Stichstraße



3) Postzusendungen und Paketlieferdienste

Als dritte Kategorie sind noch die Lieferungen durch professionelle Paketlieferdienste (DHL, UPS etc.) zu nennen. Hierbei handelt es sich um Direktbestellungen der einzelnen Aussteller / Veranstalter (z.B. Kataloge, Prospekte etc.).

4) Betriebsgelände

Neben den oben angesprochenen Logistikverkehren erfolgen auch viele Transportfahrten durch unsere eigenen Mitarbeiter und Dienstleister über das gesamte Betriebsgelände der Westfalahallen hinweg. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind diese Fahrten zu einem Großteil mit einer Nutzung oder Querung der Stichstraße verbunden. Dies liegt daran, dass diese Straße das Betriebsgelände quasi in der Mitte teilt. Materialtransporte vom westlichen Hallengelände (Hallen 4-8) in das östliche Hallengelände (Westfalahalle, Hallen 1-3) können aufgrund des Geländesprungs (Höhensprung von bis über 7m) nicht innerhalb der Hallen durchgeführt werden. Somit erfolgen nahezu alle Transporte immer unter Querung der Stichstraße.

Beispiel Reinigung Fa. Gülich:

Der Müll des Veranstaltungsgeländes wird in 1,8m³-Containern gesammelt und noch vor Ort in einer eigenen Müllpresse verpresst. Diese Müllpresse steht auf Parkplatz A7, so dass der Transport der 1,8m³-Container mit dem gesamten Müll des östlichen Geländeteils (Westfalahalle bis Halle 3 inkl. Verwaltung) immer eine Querung der Stichstraße bedingt.

Information: Veranstalterstatements

Mehre unserer Gastveranstalter sprechen sich für die Schließung der Stichstraße für Fußgänger und Fahrradfahrer aus. Die Begründungen für diese Forderung sind vielfältiger Natur. Eine Zusammenfassung ist der folgenden Auflistung zu entnehmen:

- Sicherheitsrisiko für Mitarbeiter, Messebauer sowie Passanten durchkreuzende Verkehre
- Personenschäden bisher nur durch Glück vermieden
- Zunehmende Gefahr durch die vermehrte Nutzung von geräuschlos und zugleich schnellen Verkehrsmitteln wie zum Beispiel E-Scootern, deren Fahrer sich mitunter nicht an verkehrsrechtliche Vorgaben halten
- Aufwändige Material- und Exponat-Anlieferungen erfordern ausschließliche Ladezonen
- Effiziente und ungestörte Logistik-Tätigkeiten sind notwendig

Stellungnahme der WHUG zur
Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4

Um eine Lösung zu finden für die Interessen verschiedener öffentlicher Interessengruppen und den Interessen der Westfalahallen andererseits wurden Gespräche mit verschiedenen städtischen Bereichen und auch unter Einbeziehung von Herrn Oberbürgermeister Sierau geführt. Als mögliche Lösung wurde ein gemeinsamer Vorschlag erarbeitet, der eine Schließung an rd. 30 Tagen vorsieht. Für diesen Ansatz wurden Lösungen für die Führung von Fußgängern und Radfahrern für diese Tage erarbeitet. Weiterhin wurde abgestimmt, dass der Wirtschaftsweg grundsätzlich immer bei Fußballspielen des BVB geöffnet bleibt.

Vorschlag der Naturfreunde Dortmund Kreuzviertel:

Vor einigen Wochen haben die Naturfreunde Dortmund Kreuzviertel bei der Bezirksregierung Innenstadt West den Antrag gestellt, die Rahmenplanung „Veranstaltungszentrum Westfalahallen“ unter Berücksichtigung einer attraktiveren Gestaltung des Verbindungsweges zwischen der Innenstadt und der Strobelallee auf dem Gelände der Westfalahallen zu optimieren. Dabei wurden im einzelnen folgende Anträge gestellt:

1. Die zentrale gelegene Fuß- und Radwegeachse zwischen City/Lindemannstraße und Strobelallee ist im Bereich der Westfalahallen für die Allgemeinheit ohne Einschränkung dauerhaft offen zu halten.

2. Der Fuß- und Radweg ist im Bereich der Westfalahallen als attraktiv gestaltete, öffentlich nutzbare Wegeverbindung auszubauen. Folgende Maßnahmen sind hierfür umzusetzen:

- Der (Verbindungs-) Raum zwischen den bestehenden und geplanten Neubauten ist durch ein Verschieben der Gebäudekante der neuen Hallen um ca. 10 Meter nach Westen zu verbreitern. Dies ist bereits bei den ersten Bauvorhaben zu berücksichtigen.
- Der verbreiterte Raum ist gestalterisch aufzuwerten und mit Bäumen zu begrünen, sodass er als attraktiver Verbindungsraum zwischen Innenstadt und Strobelallee erlebbar ist und als Bestandteil der Eventmeile mitbenutzt werden kann.
- Die Erdgeschossenebene der bestehenden und neuen Veranstaltungshallen ist durch geeignete Maßnahmen zu schließen und gestalterisch aufzuwerten.
- Der baulich stark eingeeengte Durchgang zwischen Halle 3 und Eingangsgebäude Nord ist zeitnah deutlich zu verbreitern und in seiner Funktion als zentraler Durchgang zur Strobelallee gestalterisch zu akzentuieren.

Wir sind seitens des Bauordnungsamtes um eine Stellungnahme gebeten worden.

Das Gelände der Westfalahallen steht im Eigentum der Stadt Dortmund. Für die Bewirtschaftung durch die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH ist ein Pachtvertrag geschlossen worden. Dieser regelt u. a. eine Öffnung der Stichstraße für die Allgemeinheit.

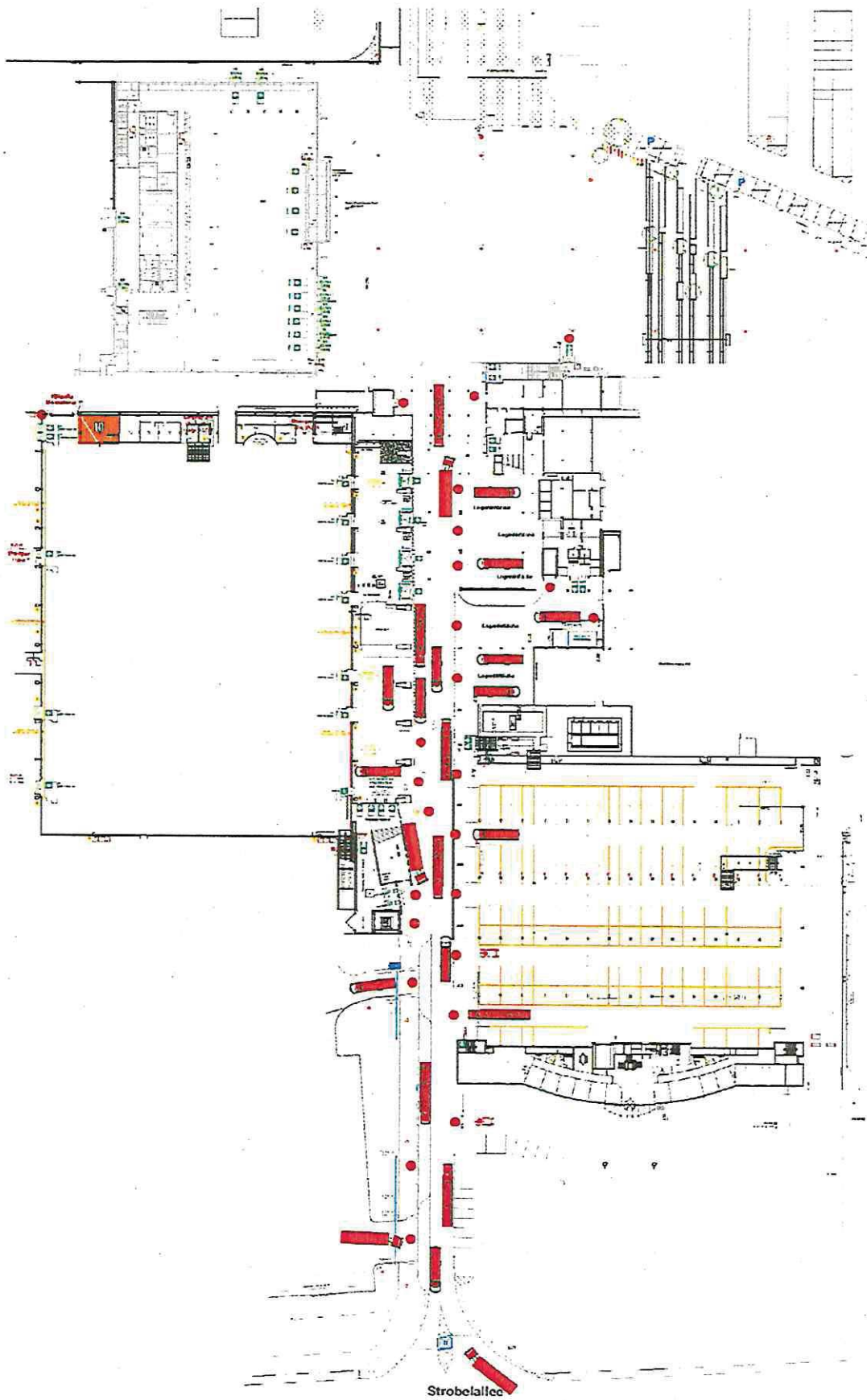
Dieser Verpflichtung kommen wir nach. Soweit es die Bewirtschaftung und die damit einhergehenden Verpflichtungen ermöglichen.

Die Stichstraße dient für den Messebetrieb als Anliefer- und Versorgungsweg. Sie ist essentiell für das Tagesgeschäft der Unternehmensgruppe.

An Tagen ohne Auf- und Abbau für Veranstaltungen kann die Öffnung der Stichstraße für die Allgemeinheit zurzeit ohne Einschränkung problemlos offengehalten werden.

Schwierig gestaltet es sich an Tagen mit einer großen Intensität des Anlieferungsverkehrs, wie die folgende Abbildung zeigt:

Stellungnahme der WHUG zur
Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4



Stellungnahme der WHUG zur
Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4

Aus diesem Grunde haben wir die Dekra im August mit einer Gefährdungsbeurteilung beauftragt.

Zusammengefasst kommt die Dekra zu dem Ergebnis,

- dass an zahlreichen Stellen ein erhebliches Gefahrenpotential besteht und empfiehlt, die Stichstraße für die Öffentlichkeit in den Zeiten, in denen LKW Hallen für größere Veranstaltungen oder Messen andienen („Hauptandienungszeiten“), stunden- oder tageweise zu sperren. Im Schnitt würde dies lt. der Stellungnahme der DEKRA aktuell etwa an 30 Tagen im Jahr erforderlich werden.
- Die Öffnung an Tagen nicht so hoher Intensität der Anlieferungen kann von den Westfalahallen unter Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht nur dann weiter gewährleistet werden, wenn sich das Gefahrenpotenzial nicht weiter erhöht. Eine Erhöhung des Gefahrenpotenzials wäre insbesondere gegeben, wenn dem unter Ziffer 2 genannten Antrag der NaturFreunde Kreuzviertel gefolgt würde.
- Sollte den Wünschen der NaturFreunde gefolgt werden und damit die Fläche deutlich vergrößert, mit Bäumen begrünt und somit als Bestandteil der Eventmeile von der Öffentlichkeit mitbenutzt werden, bedeutet das eine deutliche Erhöhung des Gefahrenpotenzials. Bepflanzungen und insbesondere Bäume schaffen weitere Sichtbeschränkungen und damit zusätzliche Gefahrenstellen. Große Aufenthaltsflächen laden zu einer längeren Aufenthaltsdauer ein und sorgen für einen höheren Fußgänger- und Radfahrerverkehr und damit auch einem unverhältnismäßigen Anstieg der Gefahren.

Ergänzend haben wir ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Ziel ist es u.a., die Fragen zu klären, welche Haftungsrisiken bestehen,

- wenn die Stichstraße trotz der Empfehlung der DEKRA nicht gesperrt wird und es infolge dessen zu Unfällen kommt, bei denen eigene Mitarbeiter, Kunden, Dienstleister und Dritte zu Schaden kommen

Das Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass

- eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, wie sie bei uns an den intensiven Anlieferungstagen und gleichzeitiger Öffnung vorliegt, zur Folge hat, dass die Pächterin in vollem Umfang für jedweden Personen- und Sachschaden haftet.
- neben der Haftung der Pächterin auch eine persönliche Haftung der Geschäftsführung und auch der Stadt, die die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten überwachen muss, in Betracht kommt.
- Aktuelle Urteile vergleichbarer Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht zu einem hohen Haftungsrisiko und damit einhergehenden Erstattungsansprüchen in Bezug auf Personen- und Sachschäden sowie Schmerzensgeld in Millionenhöhe geführt haben.
- Versicherungsschutz bei einer, wie im vorliegenden Fall, bewussten Pflichtwidrigkeit ausgeschlossen ist.
- ein Fehlverhalten der Geschädigten allenfalls ein Mitverschulden begründen könnte, eine Haftung unsererseits jedoch nicht ausschließt.

Folgende Erwägungen lagen dem Ergebnis zugrunde:

Grundsätzlich ist der Eigentümer eines Grundstücks dafür verantwortlich, dass von seinem Grundstück keine Gefahren für Dritte ausgehen. Die Verkehrssicherungspflicht kann übertragen werden. Dies ist auch vorliegend durch den Pachtvertrag geschehen, sodass die Pächterin primär verkehrssicherungspflichtig ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - Urteil vom 25.02.2014 – VI ZR 299/13 – BeckRS 2014, 8246 - ist derjenige, „der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherungspflicht umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren [...]“

Stellungnahme der WHUG zur
Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4

Der Inhalt der Verkehrssicherungspflicht beurteilt sich daher nicht nach bestimmten (immer gleichen) objektiven Kriterien, vielmehr hat der Verkehrssicherungspflichtige das zu tun, was in der konkreten Situation notwendig ist.

Im vorliegenden Fall geht die Gefahr unmittelbar von dem Betrieb der Pächterin während der Hauptdienungszeiten aus, sodass diese alle notwendigen Maßnahmen zu treffen hat, um Dritte, aber auch eigene Mitarbeiter, vor einem Schaden zu bewahren. Durch die Gefährdungsabschätzung der DEKRA ist aufgezeigt, dass vorliegend eine vorübergehende Sperrung der Stichstraße notwendig ist und dass organisatorische Maßnahmen, etwa das Bereitstellen von Aufsichtspersonen, nicht ausreichen, um die Gefahren für Dritte zu vermeiden. Hierfür sind insbesondere folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

- Zum einen ist es den eingesetzten Ordnern nicht möglich, die „Aufsicht“ über die Nutzung der Stichstraße durch die Öffentlichkeit zu halten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gefahrensituation innerhalb weniger Augenblicke aufbaut, so dass ein Eingreifen nicht mehr möglich ist. Es fehlt also an der Beherrschbarkeit.
- Zum anderen sind die örtlichen Verhältnisse nicht mit den Arbeitsschutzrichtlinien vereinbar, so dass lt. Aussage von der DEKRA zusätzliche verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen sind.

Im Ergebnis kann daher die Gefahr nur beherrscht werden, wenn die Stichstraße vorübergehend geschlossen wird.

Laut der Gefährdungsabschätzung der DEKRA wird das Gefahrenpotential u.a. durch Fahrradfahrer und Nutzer von E-Scootern, Kinder etc. begründet. Denkbar wäre es daher, anstelle der Sperrung die Nutzung der Stichstraße während der Hauptdienungszeiten zu beschränken, z.B. durch das zusätzliche Aufstellen von Warnschildern (mit Geschwindigkeitsbegrenzungen, Absteigegebot etc.). Wird in diesem Fall ein Unfall verursacht, weil sich ein Dritter nicht an die Hinweise hält, beruht der Unfall auf einer „unbefugten Nutzung“. Gegenüber Personen, die ein Grundstück unbefugt nutzen, bestehen nur eingeschränkte Verkehrssicherungspflichten - OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.11.1998 – 22 U 95/98 – NJW-RR 1999, 672: „unbefugte Nutzung“ -. Hier ist jedoch davon auszugehen, dass Nutzungsbeschränkungen vorliegend nicht ausreichen, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund, dass Warnschilder keine Wirkung gegenüber Kleinkindern haben können und weil aufgrund der beengten Platz- und Sichtverhältnisse Situationen vorstellbar sind, in denen es zu Schäden kommt, ohne dass diese auf einer Verletzung einer Aufsichtspflicht beruhen oder gar im Rahmen der erlaubten Nutzung passieren können.

Das Fehlverhalten Dritter führt grundsätzlich nicht zu einem Ausschluss der Haftung, sondern kann allenfalls einen Mitverschuldensvorwurf begründen. - BGH, Urteil vom 22.04.2020 – III ZR 251/17 – BeckRS 2020, 11406 – Es wird ungeachtet dessen dringend davon abgeraten, auf eine vorübergehende Schließung der Stichstraße zu verzichten und stattdessen nur organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, weil im Einzelfall nur schwer aufzuklären sein wird, ob der Mitverschuldenseinwand tatsächlich gerechtfertigt ist.

Der Geschädigte kann im Falle eines Schadens infolge der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht einen Anspruch auf Erstattung aller ihm entstandenen Personen- und Sachschäden geltend machen. Zu den Personenschäden gehören insbesondere die Behandlungskosten einschließlich etwaiger auch andauernde Folgekosten (Reha-Maßnahmen, medizinischer Hilfsgeräte, Kosten eines notwendigen Umbaus der Wohnung bei bleibenden Behinderungen etc.) und Verdienstaussfall. Diese Kosten gehen schnell in den siebenstelligen Bereich. Der Geschädigte hat ferner einen Anspruch auf Schmerzensgeld. In dem vom Bundesgerichtshof jüngst entschiedenen Fall - Urteil vom 22.04.2020 – III ZR 251/17 – a. a. O. - ist einem ehemaligen Bundeswehroffizier, der infolge der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht querschnittsgelähmt war, 500.000,00 EUR Schmerzensgeld zugesprochen worden.

Die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten kann gleichzeitig eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung nach sich ziehen, wenn bei bestimmten Personen eine persönliche Schuld festgestellt werden kann. Werden Gefahren bewusst in Kauf genommen, kann sogar eine Verurteilung wegen Vorsatz in Betracht kommen. Diese Möglichkeit ist vorliegend nicht zu unterschätzen, weil die

Stellungnahme der WHUG zur
Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4

DEKRA auf die Gefahrenquelle hingewiesen und die Empfehlung zur vorübergehenden Sperrung ausgesprochen hat. Wer von einer solchen – fachmännischen – Empfehlung absieht, nimmt eine Gefahr und damit auch den Schaden bewusst in Kauf.

Grundsätzlich können Schäden infolge der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten zwar versichert werden. Der Versicherungsschutz besteht aber regelmäßig nicht bei einer sog. „bewussten Pflichtwidrigkeit“: Wer ein erhöhtes Schadensrisiko erkennt, muss diese Gefahrerhöhung zunächst der Versicherung anzeigen (§ 23 VVG), weil die Versicherung ansonsten nicht zur Leistung verpflichtet ist (§ 26 VVG). Eine vorsätzliche, bereits bewusste Pflichtwidrigkeit führt regelmäßig zum Ausschluss des Versicherungsschutzes. Angesichts der Empfehlung der DEKRA kann eine bewusste Pflichtwidrigkeit nicht in Abrede gestellt werden, sodass mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Versicherung bei einem Schaden keinen Versicherungsschutz gewähren wird.

Da die Stadt die Verkehrssicherungspflicht auf die Pächterin übertragen hat, ist sie grundsätzlich nicht verkehrssicherungspflichtig. Die Stadt haftet gleichwohl gesamtschuldnerisch mit der Pächterin, wenn sie diese nicht auf die Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht hin überwacht - Urteil vom 22.04.2020 – III ZR 251/17 – a. a. O.-. Das bedeutet, dass die Stadt darauf hinwirken muss, dass die Pächterin die Stichstraße während der Hauptdienungszeiten vorübergehend schließt.

Neben der Pächterin als juristische Person kommt auch eine Haftung der Geschäftsführung gegenüber Dritten in Betracht, weil die Geschäftsführung im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflichten als Überwachergarant gelten - BGH, Urteil vom 15.12.2015 – X ZR 30/14 – GRUR 2016, 257 -. Die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person können – wie auch die Stadt – die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten zwar auf Dritte übertragen, aber auch in diesem Fall verbleibt ein Rest an Überwachungsverpflichtung bei der Geschäftsführung.

In Bezug auf den Pachtvertrag ist zu berücksichtigen, dass eine bestimmungsgemäße Nutzung der Stichstraße nicht möglich ist, ohne die gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten einzuhalten.

Im Ergebnis sind daher aus rechtlicher als auch aus arbeitssicherheitstechnischer Sicht und wegen der Haftungsrisiken des Unternehmens und der Stadt sowohl die uneingeschränkte Öffnung der Stichstraße als auch die Pläne zur Verbreiterung und Umgestaltung der Stichstraße abzulehnen. Insofern sprechen wir uns für den ursprünglichen erarbeiteten Vorschlag aus, die Stichstraße wie im ursprünglichen Vorschlag erarbeitet für rd. 30 Tage im Jahr zu schließen.

Auf Basis der vorliegenden Informationen haben wir das Thema auch im Aufsichtsrat diskutiert. Der Aufsichtsrat befürwortet, die Stichstraße in ihrer jetzigen Form und als reine Logistikfläche zu nutzen. Zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht sowie dem Ausschluss von Haftungsrisiken soll die Stichstraße nicht uneingeschränkt für die Allgemeinheit offengehalten werden.

Fwd: Gutachten und Stellungnahme

An:

10.02.2021 13:43

Details verbergen

Von: [REDACTED] 6DEZ/Stadt Dortmund/DE

An: [REDACTED] STA61/Stadt Dortmund/DE@stadtdo

1 Attachment



Stellungnahme WHUG Wegeverbindung.pdf

Z. W.

Von meinem iPhone gesendet

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@stadtdo.de>

Datum: 10. Februar 2021 um 12:11:30 MEZ

An: [REDACTED] <[REDACTED]@stadtdo.de>

Betreff: WG: AW: Gutachten und Stellungnahme

Lieber [REDACTED]

in Ergänzung zu meiner soeben versendeten Mail übersende ich zur Ergänzung ebenfalls eine Stellungnahme der Westfalahallen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Stadt Dortmund

Dezernat 3

Recht, Ordnung, Bürgerdienste und Feuerwehr

Südwall 2-4

44122 Dortmund

Telefon: 0231/50-[REDACTED]

Fax: 0231/50-[REDACTED]

[REDACTED]@stadtdo.de

<http://www.dortmund.de>

----- Weitergeleitet von [REDACTED] 3DEZ/Stadt Dortmund/DE am 10.02.2021 12:10 -----

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@westfalahallen.de>

An: [REDACTED] <[REDACTED]@stadtdo.de>

Datum: 10.02.2021 12:02

Betreff: AW: Gutachten und Stellungnahme

Finally...

Teil 3:
Unsere Stellungnahme

Herzliche Grüße

[REDACTED]
Telefon: +49 231 1204-[REDACTED]
Fax: +49 231 1204-[REDACTED]
[REDACTED]@westfalahallen.de

Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH
Strobelallee 45, 44139 Dortmund
Telefon: +49 231 1204-0
www.westfalahallen.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Uwe Waßmann
Hauptgeschäftsführerin: Sabine Loos
Geschäftsführer: Frank Weeke, Jochen Meschke
Sitz der Gesellschaft: Dortmund, Registergericht
Amtsgericht Dortmund (HRB 2522), USt-IdNr.: DE124643886

Der Umwelt zuliebe: Bitte drucken Sie diese E-Mail nur aus, wenn es unbedingt erforderlich ist!

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 10. Februar 2021 12:02
An: [REDACTED]@stadt.do.de>
Betreff: AW: Gutachten und Stellungnahme

...

Teil 2:
Unterlage DEKRA Stellungnahme

...

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 10. Februar 2021 12:01
An: [REDACTED]@stadt.do.de>
Betreff: AW: Gutachten und Stellungnahme

Guten Tag Herr [REDACTED]

hier gibt es ein IT-Problem... deshalb übersende ich Ihnen nur ein paar Mails, da die gängige Größe bei uns sonst überschritten wird.

Teil 1:

Unterlage DEKRA – Memo

Viele Grüße

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 10. Februar 2021 9.30 Uhr

An: [REDACTED]@stadtto.de>

Betreff: Gutachten und Stellungnahme

Guten Tag Herr [REDACTED]

anhängend erhalten Sie das Gutachten und die Stellungnahme der DEKRA sowie unsere Stellungnahme in Bezug auf die Stichstraße.

Viele Grüße und einen weiterhin angenehmen Tag



Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahrzehnten hat sich das Gelände an der Strobelaallee stark verändert und weiterentwickelt. In den 1960er Jahren gab es die Westfalenhalle, sowie 2 angrenzende Hallen (heutige Hallen 1 und 2) sowie die Leichtathletik-Halle (heutige Halle 4). Zum heutigen Tage sind aus den beschriebenen Hallen Veranstaltungs- und Messehallen geworden. Zusätzlich sind noch 5 weitere Messehallen hinzugekommen. Neben der reinen baulichen Veränderung haben sich auch die Arten der vor Ort stattfindenden Veranstaltungen weiterentwickelt, die zu einem Anstieg der Verkehre entlang des Verbindungsweges geführt haben. Auch das gesamtökonomische Gewicht der stattfindenden Veranstaltungen ist hierbei zu betrachten. So sichert die Arbeit der Unternehmensgruppe laut ifo-Studie pro Jahr:

- Knapp 2.200 (direkte & indirekte) Arbeitsplätze
- Eine Kaufkraft von 212 Mio. €
- Fast 200.000 Übernachtungen (15,6% aller Übernachtungen)
- Einen Umsatz von rund 40 Mio. € für Gastronomie und Handel
- Eine Umwegrendite von 4,3 (1 € Umsatz WHUG = 4,3 € Umsatz Stadt Dortmund)

Diese Veränderungen bedingen auch Anpassungen der Betrachtung des Verbindungsweges.

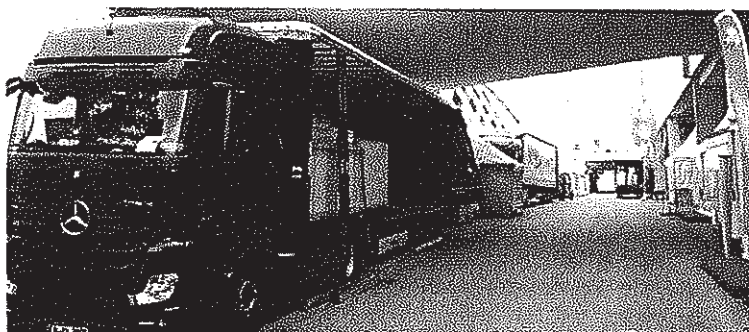
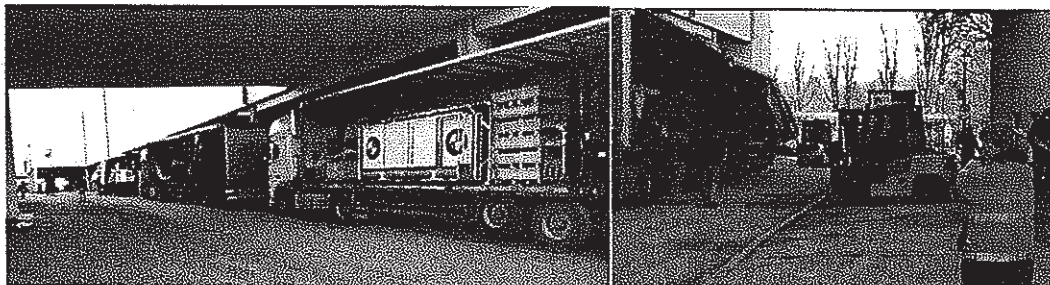
Der Verbindungsweg ist für die Unternehmensgruppe von entscheidender Bedeutung, da er das Gelände in der Mitte teilt. Diese Wichtigkeit wird im Folgenden kurz dargestellt.

1) Speditionsverkehre

Zu Veranstaltungen gibt es ein großes Aufkommen an Logistikverkehren. Hierbei handelt es sich um Anlieferungen durch Sattelzüge und LKWs mit einer Länge von bis zu 14m. Die Entladung der Lieferungen (u.a. Standbaumaterial, Großexponate, Veranstaltungsequipment etc.) erfolgt größtenteils mit dem Einsatz von Gabelstaplern. Im Messejahr 2019 sind insgesamt über 1.000 Sattelzüge für den An- und Abtransport im Rahmen der Veranstaltungen eingesetzt worden.

Zur Entladung dieser Speditionsverkehre sind im Jahr 2019 513 Gabelstapler eingesetzt worden. In der Lastspitze sind hierbei bis zu 16 Gabelstapler gleichzeitig an einem Tag im Einsatz.

Beispielfotos: Speditionsverkehre während des Veranstaltungs-Aufbaus in der Stichstraße



Stellungnahme der WHUG zur
Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4

2) Individual-Anlieferungen

Daneben gibt es noch zu jeder Veranstaltung eine Vielzahl an Anlieferungen durch PKWs und Kleintransportern. Diese Lieferungen werden nicht angemeldet, wodurch sie nicht steuerbar sind. Angeliefert wird hier Verbrauchsmaterial und Verkaufsmaterial für die Stände und Veranstaltungen.

Beispielfotos: Individual-Anlieferungen während des Veranstaltungs-Aufbaus in der Stichstraße



3) Postzusendungen und Paketlieferdienste

Als dritte Kategorie sind noch die Lieferungen durch professionelle Paketlieferdienste (DHL, UPS etc.) zu nennen. Hierbei handelt es sich um Direktbestellungen der einzelnen Aussteller / Veranstalter (z.B. Kataloge, Prospekte etc.).

4) Betriebsgelände

Neben den oben angesprochenen Logistikverkehren erfolgen auch viele Transportfahrten durch unsere eigenen Mitarbeiter und Dienstleister über das gesamte Betriebsgelände der Westfalahallen hinweg. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind diese Fahrten zu einem Großteil mit einer Nutzung oder Querung der Stichstraße verbunden. Dies liegt daran, dass diese Straße das Betriebsgelände quasi in der Mitte teilt. Materialtransporte vom westlichen Hallengelände (Hallen 4-8) in das östliche Hallengelände (Westfalahalle, Hallen 1-3) können aufgrund des Geländesprungs (Höhensprung von bis über 7m) nicht innerhalb der Hallen durchgeführt werden. Somit erfolgen nahezu alle Transporte immer unter Querung der Stichstraße.

Beispiel Reinigung Fa. Gülich:

Der Müll des Veranstaltungsgeländes wird in 1,8m³-Containern gesammelt und noch vor Ort in einer eigenen Müllpresse verpresst. Diese Müllpresse steht auf Parkplatz A7, so dass der Transport der 1,8m³-Container mit dem gesamten Müll des östlichen Geländeteils (Westfalahalle bis Halle 3 inkl. Verwaltung) immer eine Querung der Stichstraße bedingt.

Information: Veranstalterstatements

Mehre unserer Gastveranstalter sprechen sich für die Schließung der Stichstraße für Fußgänger und Fahrradfahrer aus. Die Begründungen für diese Forderung sind vielfältiger Natur. Eine Zusammenfassung ist der folgenden Auflistung zu entnehmen:

- Sicherheitsrisiko für Mitarbeiter, Messebauer sowie Passanten durchkreuzende Verkehre
- Personenschäden bisher nur durch Glück vermieden
- Zunehmende Gefahr durch die vermehrte Nutzung von geräuschlosen und zugleich schnellen Verkehrsmitteln wie zum Beispiel E-Scootern, deren Fahrer sich mitunter nicht an verkehrsrechtliche Vorgaben halten
- Aufwändige Material- und Exponat-Anlieferungen erfordern ausschließliche Ladezonen
- Effiziente und ungestörte Logistik-Tätigkeiten sind notwendig

Stellungnahme der WHUG zur
Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4

Um eine Lösung zu finden für die Interessen verschiedener öffentlicher Interessengruppen und den Interessen der Westfalahallen andererseits wurden Gespräche mit verschiedenen städtischen Bereichen und auch unter Einbeziehung von Herrn Oberbürgermeister Sierau geführt. Als mögliche Lösung wurde ein gemeinsamer Vorschlag erarbeitet, der eine Schließung an rd. 30 Tagen vorsieht. Für diesen Ansatz wurden Lösungen für die Führung von Fußgängern und Radfahrern für diese Tage erarbeitet. Weiterhin wurde abgestimmt, dass der Wirtschaftsweg grundsätzlich immer bei Fußballspielen des BVB geöffnet bleibt.

Vorschlag der Naturfreunde Dortmund Kreuzviertel:

Vor einigen Wochen haben die Naturfreunde Dortmund Kreuzviertel bei der Bezirksregierung Innenstadt West den Antrag gestellt, die Rahmenplanung „Veranstaltungszentrum Westfalahallen“ unter Berücksichtigung einer attraktiveren Gestaltung des Verbindungsweges zwischen der Innenstadt und der Strobelallee auf dem Gelände der Westfalahallen zu optimieren. Dabei wurden im einzelnen folgende Anträge gestellt:

1. Die zentrale gelegene Fuß- und Radwegeachse zwischen City/Lindemannstraße und Strobelallee ist im Bereich der Westfalahallen für die Allgemeinheit ohne Einschränkung dauerhaft offen zu halten.
2. Der Fuß- und Radweg ist im Bereich der Westfalahallen als attraktiv gestaltete, öffentlich nutzbare Wegeverbindung auszubauen. Folgende Maßnahmen sind hierfür umzusetzen:

- Der (Verbindungs-) Raum zwischen den bestehenden und geplanten Neubauten ist durch ein Verschieben der Gebäudekante der neuen Hallen um ca. 10 Meter nach Westen zu verbreitern. Dies ist bereits bei den ersten Bauvorhaben zu berücksichtigen.
- Der verbreiterte Raum ist gestalterisch aufzuwerten und mit Bäumen zu begrünen, sodass er als attraktiver Verbindungsraum zwischen Innenstadt und Strobelallee erlebbar ist und als Bestandteil der Eventmeile mitbenutzt werden kann.
- Die Erdgeschossenebene der bestehenden und neuen Veranstaltungshallen ist durch geeignete Maßnahmen zu schließen und gestalterisch aufzuwerten.
- Der baulich stark eingeengte Durchgang zwischen Halle 3 und Eingangsgebäude Nord ist zeitnah deutlich zu verbreitern und in seiner Funktion als zentraler Durchgang zur Strobelallee gestalterisch zu akzentuieren.

Wir sind seitens des Bauordnungsamtes um eine Stellungnahme gebeten worden.

Das Gelände der Westfalahallen steht im Eigentum der Stadt Dortmund. Für die Bewirtschaftung durch die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH ist ein Pachtvertrag geschlossen worden. Dieser regelt u. a. eine Öffnung der Stichstraße für die Allgemeinheit.

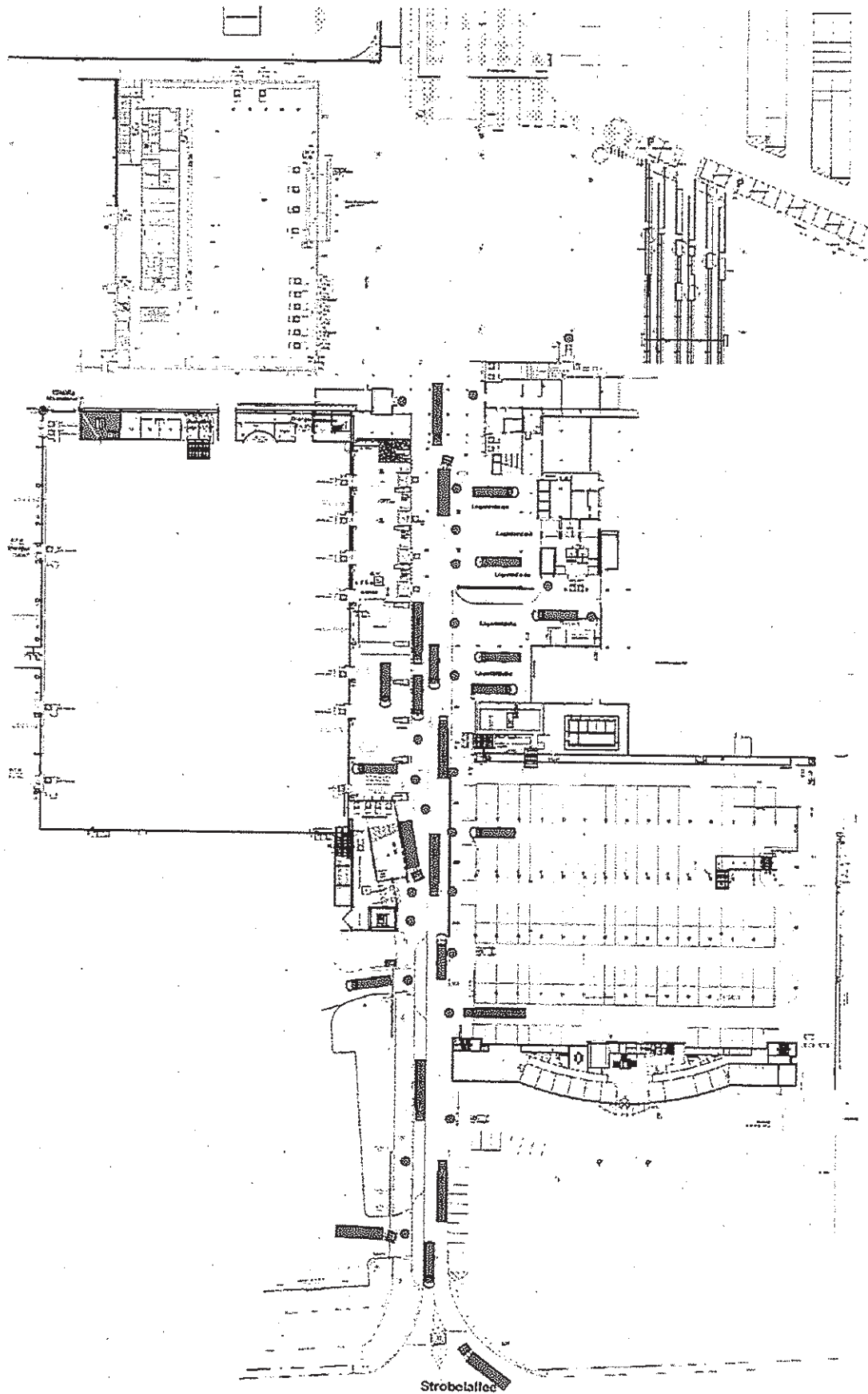
Dieser Verpflichtung kommen wir nach. Soweit es die Bewirtschaftung und die damit einhergehenden Verpflichtungen ermöglichen.

Die Stichstraße dient für den Messebetrieb als Anliefer- und Versorgungsweg. Sie ist essentiell für das Tagesgeschäft der Unternehmensgruppe.

An Tagen ohne Auf- und Abbau für Veranstaltungen kann die Öffnung der Stichstraße für die Allgemeinheit zurzeit ohne Einschränkung problemlos offengehalten werden.

Schwierig gestaltet es sich an Tagen mit einer großen Intensität des Anlieferungsverkehrs, wie die folgende Abbildung zeigt:

Stellungnahme der WHUG zur
Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4



Stellungnahme der WHUG zur Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4

Aus diesem Grunde haben wir die Dekra im August mit einer Gefährdungsbeurteilung beauftragt.

Zusammengefasst kommt die Dekra zu dem Ergebnis,

- dass an zahlreichen Stellen ein erhebliches Gefahrenpotential besteht und empfiehlt, die Stichstraße für die Öffentlichkeit in den Zeiten, in denen LKW Hallen für größere Veranstaltungen oder Messen andienen („Hauptandienungszeiten“), stunden- oder tageweise zu sperren. Im Schnitt würde dies lt. der Stellungnahme der DEKRA aktuell etwa an 30 Tagen im Jahr erforderlich werden.
- Die Öffnung an Tagen nicht so hoher Intensität der Anlieferungen kann von den Westfalenhallen unter Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht nur dann weiter gewährleistet werden, wenn sich das Gefahrenpotenzial nicht weiter erhöht. Eine Erhöhung des Gefahrenpotenzials wäre insbesondere gegeben, wenn dem unter Ziffer 2 genannten Antrag der NaturFreunde Kreuzviertel gefolgt würde.
- Sollte den Wünschen der NaturFreunde gefolgt werden und damit die Fläche deutlich vergrößert, mit Bäumen begrünt und somit als Bestandteil der Eventmeile von der Öffentlichkeit mitbenutzt werden, bedeutet das eine deutliche Erhöhung des Gefahrenpotenzials. Bepflanzungen und insbesondere Bäume schaffen weitere Sichtbeschränkungen und damit zusätzliche Gefahrenstellen. Große Aufenthaltsflächen laden zu einer längeren Aufenthaltsdauer ein und sorgen für einen höheren Fußgänger- und Radfahrerverkehr und damit auch einem unverhältnismäßigen Anstieg der Gefahren.

Ergänzend haben wir ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Ziel ist es u.a., die Fragen zu klären, welche Haftungsrisiken bestehen,

- wenn die Stichstraße trotz der Empfehlung der DEKRA nicht gesperrt wird und es infolge dessen zu Unfällen kommt, bei denen eigene Mitarbeiter, Kunden, Dienstleister und Dritte zu Schaden kommen

Das Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass

- eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, wie sie bei uns an den intensiven Anlieferungstagen und gleichzeitiger Öffnung vorliegt, zur Folge hat, dass die Pächterin in vollem Umfang für jedweden Personen- und Sachschaden haftet.
- neben der Haftung der Pächterin auch eine persönliche Haftung der Geschäftsführung und auch der Stadt, die die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten überwachen muss, in Betracht kommt.
- Aktuelle Urteile vergleichbarer Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht zu einem hohen Haftungsrisiko und damit einhergehenden Erstattungsansprüchen in Bezug auf Personen- und Sachschäden sowie Schmerzensgeld in Millionenhöhe geführt haben.
- Versicherungsschutz bei einer, wie im vorliegenden Fall, bewussten Pflichtwidrigkeit ausgeschlossen ist.
- ein Fehlverhalten der Geschädigten allenfalls ein Mitverschulden begründen könnte, eine Haftung unsererseits jedoch nicht ausschließt.

Folgende Erwägungen lagen dem Ergebnis zugrunde:

Grundsätzlich ist der Eigentümer eines Grundstücks dafür verantwortlich, dass von seinem Grundstück keine Gefahren für Dritte ausgehen. Die Verkehrssicherungspflicht kann übertragen werden. Dies ist auch vorliegend durch den Pachtvertrag geschehen, sodass die Pächterin primär verkehrssicherungspflichtig ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - Urteil vom 25.02.2014 – VI ZR 299/13 – BeckRS 2014, 8246 - ist derjenige, „der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherungspflicht umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren [...]“

Stellungnahme der WHUG zur
Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4

Der Inhalt der Verkehrssicherungspflicht beurteilt sich daher nicht nach bestimmten (immer gleichen) objektiven Kriterien, vielmehr hat der Verkehrssicherungspflichtige das zu tun, was in der konkreten Situation notwendig ist.

Im vorliegenden Fall geht die Gefahr unmittelbar von dem Betrieb der Pächterin während der Hauptdienungszeiten aus, sodass diese alle notwendigen Maßnahmen zu treffen hat, um Dritte, aber auch eigene Mitarbeiter, vor einem Schaden zu bewahren. Durch die Gefährdungsabschätzung der DEKRA ist aufgezeigt, dass vorliegend eine vorübergehende Sperrung der Stichstraße notwendig ist und dass organisatorische Maßnahmen, etwa das Bereitstellen von Aufsichtspersonen, nicht ausreichen, um die Gefahren für Dritte zu vermeiden. Hierfür sind insbesondere folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

- Zum einen ist es den eingesetzten Ordnern nicht möglich, die „Aufsicht“ über die Nutzung der Stichstraße durch die Öffentlichkeit zu halten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gefahrensituation innerhalb weniger Augenblicke aufbaut, so dass ein Eingreifen nicht mehr möglich ist. Es fehlt also an der Beherrschbarkeit.
- Zum anderen sind die örtlichen Verhältnisse nicht mit den Arbeitsschutzrichtlinien vereinbar, so dass lt. Aussage von der DEKRA zusätzliche verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen sind.

Im Ergebnis kann daher die Gefahr nur beherrscht werden, wenn die Stichstraße vorübergehend geschlossen wird.

Laut der Gefährdungsabschätzung der DEKRA wird das Gefahrenpotential u.a. durch Fahrradfahrer und Nutzer von E-Scootern, Kinder etc. begründet. Denkbar wäre es daher, anstelle der Sperrung die Nutzung der Stichstraße während der Hauptdienungszeiten zu beschränken, z.B. durch das zusätzliche Aufstellen von Warnschildern (mit Geschwindigkeitsbegrenzungen, Absteigegebot etc.). Wird in diesem Fall ein Unfall verursacht, weil sich ein Dritter nicht an die Hinweise hält, beruht der Unfall auf einer „unbefugten Nutzung“. Gegenüber Personen, die ein Grundstück unbefugt nutzen, bestehen nur eingeschränkte Verkehrssicherungspflichten - OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.11.1998 – 22 U 95/98 – NJW-RR 1999, 672: „unbefugte Nutzung“ -. Hier ist jedoch davon auszugehen, dass Nutzungsbeschränkungen vorliegend nicht ausreichen, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund, dass Warnschilder keine Wirkung gegenüber Kleinkindern haben können und weil aufgrund der beengten Platz- und Sichtverhältnisse Situationen vorstellbar sind, in denen es zu Schäden kommt, ohne dass diese auf einer Verletzung einer Aufsichtspflicht beruhen oder gar im Rahmen der erlaubten Nutzung passieren können.

Das Fehlverhalten Dritter führt grundsätzlich nicht zu einem Ausschluss der Haftung, sondern kann allenfalls einen Mitverschuldensvorwurf begründen. - BGH, Urteil vom 22.04.2020 – III ZR 251/17 – BeckRS 2020, 11406 – Es wird ungeachtet dessen dringend davon abgeraten, auf eine vorübergehende Schließung der Stichstraße zu verzichten und stattdessen nur organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, weil im Einzelfall nur schwer aufzuklären sein wird, ob der Mitverschuldenseinwand tatsächlich gerechtfertigt ist.

Der Geschädigte kann im Falle eines Schadens infolge der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht einen Anspruch auf Erstattung aller ihm entstandenen Personen- und Sachschäden geltend machen. Zu den Personenschäden gehören insbesondere die Behandlungskosten einschließlich etwaiger auch andauernde Folgekosten (Reha-Maßnahmen, medizinischer Hilfsmittel, Kosten eines notwendigen Umbaus der Wohnung bei bleibenden Behinderungen etc.) und Verdienstaufschlag. Diese Kosten gehen schnell in den siebenstelligen Bereich. Der Geschädigte hat ferner einen Anspruch auf Schmerzensgeld. In dem vom Bundesgerichtshof jüngst entschiedenen Fall - Urteil vom 22.04.2020 – III ZR 251/17 – a. O. - ist einem ehemaligen Bundeswehroffizier, der infolge der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht querschnittsgelähmt war, 500.000,00 EUR Schmerzensgeld zugesprochen worden.

Die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten kann gleichzeitig eine Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung nach sich ziehen, wenn bei bestimmten Personen eine persönliche Schuld festgestellt werden kann. Werden Gefahren bewusst in Kauf genommen, kann sogar eine Verurteilung wegen Vorsatz in Betracht kommen. Diese Möglichkeit ist vorliegend nicht zu unterschätzen, weil die

Stellungnahme der WHUG zur
Wegeverbindung zwischen den Hallen 3 und 4

DEKRA auf die Gefahrenquelle hingewiesen und die Empfehlung zur vorübergehenden Sperrung ausgesprochen hat. Wer von einer solchen – fachmännischen – Empfehlung absieht, nimmt eine Gefahr und damit auch den Schaden bewusst in Kauf.

Grundsätzlich können Schäden infolge der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten zwar versichert werden. Der Versicherungsschutz besteht aber regelmäßig nicht bei einer sog. „bewussten Pflichtwidrigkeit“: Wer ein erhöhtes Schadensrisiko erkennt, muss diese Gefahrerhöhung zunächst der Versicherung anzeigen (§ 23 VVG), weil die Versicherung ansonsten nicht zur Leistung verpflichtet ist (§ 26 VVG). Eine vorsätzliche, bereits bewusste Pflichtwidrigkeit führt regelmäßig zum Ausschluss des Versicherungsschutzes. Angesichts der Empfehlung der DEKRA kann eine bewusste Pflichtwidrigkeit nicht in Abrede gestellt werden, sodass mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Versicherung bei einem Schaden keinen Versicherungsschutz gewähren wird.

Da die Stadt die Verkehrssicherungspflicht auf die Pächterin übertragen hat, ist sie grundsätzlich nicht verkehrssicherungspflichtig. Die Stadt haftet gleichwohl gesamtschuldnerisch mit der Pächterin, wenn sie diese nicht auf die Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht hin überwacht - Urteil vom 22.04.2020 – III ZR 251/17 – a. a. O.-. Das bedeutet, dass die Stadt darauf hinwirken muss, dass die Pächterin die Stichstraße während der Hauptdienungszeiten vorübergehend schließt.

Neben der Pächterin als juristische Person kommt auch eine Haftung der Geschäftsführung gegenüber Dritten in Betracht, weil die Geschäftsführung im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflichten als Überwachergarant gelten - BGH, Urteil vom 15.12.2015 – X ZR 30/14 – GRUR 2016, 257 -. Die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person können – wie auch die Stadt – die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten zwar auf Dritte übertragen, aber auch in diesem Fall verbleibt ein Rest an Überwachungsverpflichtung bei der Geschäftsführung.

In Bezug auf den Pachtvertrag ist zu berücksichtigen, dass eine bestimmungsgemäße Nutzung der Stichstraße nicht möglich ist, ohne die gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten einzuhalten.

Im Ergebnis sind daher aus rechtlicher als auch aus arbeitssicherheitstechnischer Sicht und wegen der Haftungsrisiken des Unternehmens und der Stadt sowohl die uneingeschränkte Öffnung der Stichstraße als auch die Pläne zur Verbreiterung und Umgestaltung der Stichstraße abzulehnen. Insofern sprechen wir uns für den ursprünglichen erarbeiteten Vorschlag aus, die Stichstraße wie im ursprünglichen Vorschlag erarbeitet für rd. 30 Tage im Jahr zu schließen.

Auf Basis der vorliegenden Informationen haben wir das Thema auch im Aufsichtsrat diskutiert. Der Aufsichtsrat befürwortet, die Stichstraße in ihrer jetzigen Form und als reine Logistikfläche zu nutzen. Zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht sowie dem Ausschluss von Haftungsrisiken soll die Stichstraße nicht uneingeschränkt für die Allgemeinheit offengehalten werden.



DEKRA-Gutachten zur Sperrung des Wegs an den Westfalenhallen
Stadt Dortmund

An: [REDACTED]

28.10.2021 12:33

Von: [REDACTED] /1DEZ/Stadt Dortmund/DE

An: [REDACTED]@westfalenhallen.de>

Guten Tag Frau [REDACTED]

anbei leite ich Ihnen wie besprochen die u.a. IFG-Anfrage eines Bürgers mit der Bitte um Prüfung zu, ob das angesprochene DEKRA-Gutachten seitens der Westfalenhallen Unternehmensgruppe dem Bürger zur Verfügung gestellt werden kann oder ob Gründe gegen eine Weitergabe des Gutachtens bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Stadt Dortmund
Dezernat des Oberbürgermeisters
Stab Kommunalwirtschaft
Töllnerstraße 9-11
44122 Dortmund
Telefon: 0231/50-[REDACTED]
[REDACTED]@stadtdo.de



DEKRA-Gutachten zur Sperrung des Weges an den Westfalenhallen -
hier: Antrag des Herrn [REDACTED] nach dem IFG NRW auf Übersendung
des Gutachtens
Stadt Dortmund

[REDACTED]
Kopie [REDACTED]

An: [REDACTED]

02.11.2021 13:25

Von: [REDACTED]/1DEZ/Stadt Dortmund/DE
An: [REDACTED] <[REDACTED]@westfalenhallen.de>
Kopie: [REDACTED]1DEZ/Stadt Dortmund/DE@STADTDO

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Herr [REDACTED] hat in der u.a. Mail vom 25.10.21 erneut nach dem DEKRA-Gutachten zur Sperrung des Weges an den Westfalenhallen gefragt. Es kommt grundsätzlich ein Anspruch des Antragstellers auf Informationszugang gegenüber der Stadt in Frage. Allerdings sollte im Hinblick auf das Vorliegen etwaiger Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse die Westfalenhallen Unternehmensgruppe GmbH vorab gemäß § 8 Satz 4 IFG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Westfalenhallen Unternehmensgruppe GmbH wird daher um eine entsprechende Stellungnahme gemäß § 8 Satz 4 IFG NRW bis zum 15.11.2021 gebeten.

Des weiteren müsste in diesem Zusammenhang geklärt werden, ob eine Kopie des Gutachtens an den Antragsteller weitergeleitet werden dürfte oder ob hier ggf. urheberrechtliche Belange der DEKRA bzw. des Gutachtenverfassers entgegenstehen könnten. Sollte letzteres der Fall sein, müsste der Antragsteller gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW auf eine andere Art des Informationszugangs (z.B. Einsicht in das Gutachten an Amtsstelle ohne Fertigung von Kopien) verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Stadt Dortmund
Dezernat des Oberbürgermeisters
Stab Kommunalwirtschaft
Töllnerstraße 9-11
44122 Dortmund
Telefon: 0231/50-[REDACTED]
[REDACTED]@stadtdo.de



Gutachten Dekra [REDACTED] An: [REDACTED]@stadtdo.de 10.11.2021 12:32

Kopie: "[REDACTED]"

Von: "[REDACTED]" <[REDACTED]@westfalahallen.de>

An: "[REDACTED]@stadtdo.de" <[REDACTED]@stadtdo.de>

Kopie: "[REDACTED]" [REDACTED]@westfalahallen.de>

Protokoll:

Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

Hallo Herr [REDACTED],

mein direkter Ansprechpartner hat das Anliegen weitergegeben. Wegen der von uns gesetzten Frist für kommenden Freitag liegt jedoch noch keine Stellungnahme dazu vor.

Ein richtungsweisender Vorgriff konnte nicht genommen werden, da nur die übergeordnete Legal-Abteilung – zu der er nicht gehört – eine Entscheidung treffe. Mein Ansprechpartner wird aber darauf hinweisen, dass wir hier eine frühere Antwort erbitten.

Viele Grüße

[REDACTED]
Recht & Personal

Telefon: +49 231 1204 [REDACTED]

Mobil: +49 [REDACTED]

Fax: +49 231 1204 [REDACTED]

[REDACTED]@westfalahallen.de

Logo

Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH
Strobelallee 45, 44139 Dortmund
Telefon: +49 231 1204-0
www.westfalahallen.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Uwe Waßmann
Hauptgeschäftsführerin: Sabine Loos
Geschäftsführer: Frank Weeke
Sitz der Gesellschaft: Dortmund, Registergericht
Amtsgericht Dortmund (HRB 2522), USt-IdNr.: DE124643886

Der Umwelt zuliebe: Bitte drucken Sie diese E-Mail nur aus, wenn es unbedingt erforderlich ist!



WG: Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen am
10.11.2021 - hier: DEKRA-Gutachten zur Sperrung des Weges an den
Westfalenhallen [REDACTED] An [REDACTED]@stadtdo.de 15.11.2021 18:51
Kopie: [REDACTED]@stadtdo.de", [REDACTED]@stadtdo.de"
Von: [REDACTED]@westfalenhallen.de>
An: [REDACTED]@stadtdo.de" [REDACTED]@stadtdo.de>
Kopie: [REDACTED]@stadtdo.de" [REDACTED]@stadtdo.de>, [REDACTED]
[REDACTED]@westfalenhallen.de>, [REDACTED]@stadtdo.de" [REDACTED]@stadtdo.de>

2 Attachments



Protokollnotiz3.3.10AUSW10.11.20218.docx Zusatzantrag B90 Die Grünen.doc.pdf

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Gelegenheit zur Beschlussfassung des AKUSW Stellung zu nehmen.

Die laut Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen geforderte Herausgabe des Gefährdungsgutachtens der DEKRA können wir nicht ermöglichen, da diese mit heutigem Datum der Herausgabe an Dritte und der allgemeineren Veröffentlichung der Gefährdungsbeurteilung widersprochen hat.

Die Beauftragung der DEKRA erfolgte mündlich im Sommer 2020 unter Einbeziehung des Betriebsrats. Die Dekra war zu diesem Zeitpunkt als Dienstleister in allen Fragen der Arbeitssicherheit für uns tätig. Betrachtet wurden die baulichen und technischen Gegebenheiten und unter welcher Einbeziehung von Sicherheitskräften eine Öffnung für die Öffentlichkeit möglich bzw. zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten nicht mehr möglich ist. Eine darüber hinausgehende rechtliche Prüfung und daraus folgender Haftungsfragen erfolgte u.a. zuletzt durch das Rechtsamt.

Wegen des angeforderten Konzepts zur Anlieferung der Messe, ohne Inanspruchnahme der in Rede stehenden Fuß- /Radwegeachse, kommen wir wie gewünscht auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Recht & Personal
Telefon: +49 231 1204- [REDACTED]
Mobil: +49 [REDACTED]
Fax: +49 231 1204- [REDACTED]
[REDACTED]@westfalenhallen.de

Logo

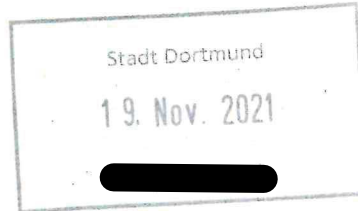
Westfalenhallen Unternehmensgruppe GmbH
Strobelallee 45, 44139 Dortmund
Telefon: +49 231 1204-0
www.westfalenhallen.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Uwe Waßmann
Hauptgeschäftsführerin: Sabine Loos
Geschäftsführer: Frank Weeke
Sitz der Gesellschaft: Dortmund, Registergericht
Amtsgericht Dortmund (HRB 2522), USt-IdNr.: DE124643886

[REDACTED]
[REDACTED]

Westfaltenhallen Unternehmensgruppe GmbH
Postfach 10 44 44 | 44044 Dortmund

Stadt Dortmund
Stab Kommunalwirtschaft
Herrn [REDACTED]
Töllnerstr. 9-11
44122 Dortmund



[REDACTED]
T +49 (0) 231/1204 [REDACTED]
F +49 (0) 231/1204 [REDACTED]
[REDACTED]@westfaltenhallen.de

Datum **Seite**
15.11.2021 1/1

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Gelegenheit zur Beschlussfassung des AKUSW Stellung zu nehmen.

Die laut Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen geforderte Herausgabe des Gefährdungsgutachtens der DEKRA können wir nicht ermöglichen, da diese mit heutigem Datum der Herausgabe an Dritte und der allgemeineren Veröffentlichung der Gefährdungsbeurteilung widersprochen hat.

Die Beauftragung der DEKRA erfolgte mündlich im Sommer 2020 unter Einbeziehung des Betriebsrats. Die Dekra war zu diesem Zeitpunkt als Dienstleister in allen Fragen der Arbeitssicherheit für uns tätig. Betrachtet wurden die baulichen und technischen Gegebenheiten und unter welcher Einbeziehung von Sicherheitskräften eine Öffnung für die Öffentlichkeit möglich bzw. zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten nicht mehr möglich ist. Eine darüber hinausgehende rechtliche Prüfung und daraus folgender Haftungsfragen erfolgte u.a. zuletzt durch das Rechtsamt.

Wegen des angeforderten Konzepts zur Anlieferung der Messe, ohne Inanspruchnahme der in Rede stehenden Fuß-/Radwegeachse, kommen wir wie gewünscht auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Anlage

Westfaltenhallen Unternehmensgruppe GmbH

Strobelallee 45
44139 Dortmund
Postfach 10 44 44
44044 Dortmund

T +49 231 1204-0
F +49 231 1204-444
info@westfaltenhallen.de
www.westfaltenhallen.de

Amtsgericht Dortmund (HRB 2522)
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
St.-Nr.: 314/5700/0434
USt-IdNr.: DE124643886

Sparkasse Dortmund
IBAN: DE24 4405 0199 0001 0520 47
SWIFT-BIC: DORTDE33XXX